

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof und die Friedhofserweiterung der
Evang.-Luth. Kirchenstiftung Königshofen an der Heide

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Verwaltung des Friedhofs und der Erweiterung

1. Der um die Kirche gelegene Friedhof (Kirchhof) in Königshofen a. d. Heide steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Königshofen a. d. Heide.
2. Die Friedhofserweiterung (südlich des Pfarrgartens) steht im Eigentum der politischen Gemeinde Bechhofen, wird aber bis auf weiteres von der Kirchengemeinde Königshofen a. d. Heide verwaltet.
3. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen führt der Kirchenvorstand. Er bestimmt einen Friedhofspfleger.

§ 2 Benutzung des Friedhofs

Der Friedhof und die Erweiterung sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder ein Grabnutzungsrecht besitzen. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Benutzungsrecht nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Verboten ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Rauchen
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung durch den Kirchenvorstand

- c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - d) das Abreißen von Blumen und Pflanzen, das Betreten von Gräbern, das Beschädigen von Grabdenkmälern sowie jeder Friedhofseinrichtung
 - e) das Ablegen von Abraum und Kehricht (welken Kränzen, Blumen, Gefäßen usw.) außerhalb des dafür vorgesehenen Abfallplatzes
 - f) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen oder zu beschädigen
 - g) das Übersteigen und Beschädigen der Hecken und Mauern, das Klettern auf Bäume
 - h) das Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen innerhalb des Friedhofs oder das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle
 - i) das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen an Gräbern, Grabdenkmälern und sonstigen Einrichtungen
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
3. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
4. Die Türen des Friedhofs sind stets geschlossen zu halten.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grabe zulässig.

2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet, soweit diese keinen Angriff auf den evang.-luth. Glauben darstellen.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriffe auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei der Mitwirkung von nicht kirchlichen Musikvereinen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 Zeiten und Reihenfolge der Bestattungen

Beerdigungen finden in der Regel um 13 Uhr statt. Die Gräber werden der Reihe nach in den jeweils bestimmten, aus dem Friedhofsplan ersichtlichen Abteilungen des Friedhofsgeländes vergeben. Kinder über 6 Jahren werden in der Erwachsenen-Abteilung beerdigt, Kinder unter 6 Jahren im Grabfeld der Kinder.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. An Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen, Bestatter und Bestatterinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

3. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
4. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
5. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
6. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
7. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
8. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
9. Die Zulassung erfolgt durch Genehmigung des Friedhofsverwalters. Die Zulassung kann befristet werden. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
10. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht

mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch schriftlichen Bescheid entziehen.

11. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
12. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
13. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
14. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

1. Jede Beerdigung ist sofort, jedoch spätestens innerhalb 24 Stunden nach Bekanntwerden des Todesfalles beim Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden.

Rechtzeitig müssen auch der Kantor und Organist, der Mesner und der Totengräber verständigt werden. Erst nach Absprache können Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt werden (vgl. § 5).

2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Ruhezeit bei Erdbestattungen und Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt bei sämtlichen Grabstätten 25 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht besteht für die Dauer der Ruhezeit.
3. Das Nutzungsrecht für Einzelgräber kann nicht verlängert werden. Bei Doppelgräbern läuft das Nutzungsrecht nach Ablauf von 25 Jahren nach dem Begräbnis des Zweitverstorbenen aus.
4. Ausnahmen kann der Kirchenvorstand bewilligen.

§ 9 Urnenbeisetzungen

1. Für Urnen bestehen eigene Grabstätten im Kirchhof. Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.
2. In bereits bestehenden Einzel- oder Doppelgräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der bestehenden Gräber noch mindestens 10 Jahre beträgt.
3. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird die Gebühr eines Urnengrabes verlangt.
4. Urnen und Überurnen müssen aus schnellverrottenden Materialien bestehen.

§ 10 Belegung, Überlassung einer Grabstätte, Ausgrabung und Umbettung

1. Die Gräber werden als Reihengräber angelegt. Ehegatten (und nächstliegende Verwandte) können auch in sog. Doppelgräbern bestattet werden.
2. Die Gräber werden nur im Beerdigungsfall abgegeben. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr (spätestens 4 Wochen nach der Beerdigung) wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
3. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 - a) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
 - b) Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
 - c) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
 - d) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
 - e) Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
 - f) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

- g) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- h) Sämtliche Kosten zur Umbettung oder Ausgrabung trägt der Antragsteller.

§ 11 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
2. Grabdenkmäler und sonstige Ausstattungen sind nach Ablauf der Ruhezeit von Angehörigen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung übernimmt die Kirchenstiftung diese Aufgabe. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen oder der Erben.
3. Die Waschbetoneinfassungen auf dem Neuen Friedhof bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung.

§ 12 Beerdigung von Kindern

1. Bei Totgeborenen und Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können die Eltern entscheiden, ob die Beerdigungsfeier nur am Grabe stattfinden oder auch mit einem Trauergottesdienst in der Kirche begangen werden soll.
2. Bei Kindern ab der Vollendung des ersten Lebensjahres findet eine reguläre Beerdigungsfeier statt.

§ 13 Überführungen

1. Bei Überführungen von auswärts nach hier wird zur Ankunft des Leichnams mit einer Glocke geläutet.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann im Trauerhaus eine Aussegnung stattfinden.

IV. Grabstätten

§ 14

Grabstätten im Alten Friedhof (Kirchhof)

Größe, Maße und Struktur der Grabeinfassungen müssen den bereits vorhandenen Einfassungen entsprechen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Als Werkstoffe für Grabeinfassungen sind Natursteine und Kunststeine (ausgenommen Waschbeton) zulässig. Die Grabeinfassungen dürfen nicht höher als ca. 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Sie sind den Grabsteinen farblich anzupassen.

Grabstätten im Neuen Friedhof

Die Grabinfassungen der Grabkammern werden ebenfalls ebenerdig angelegt und müssen aus Waschbeton sein. Zwischen den Gräbern sind sie 240 cm x 30 cm groß und 10 cm stark, mit einer Aussparung unten in der Größe 20 cm x 5 cm. Die jeweils äußersten Gräber erhalten an der dem Grabfeld abgewandten Seite eine Platte in der Größe 240 cm x 15 cm x 10 cm. Am Fußende werden die Gräber mit Waschbetonplatten der Größe 140 cm x 15 cm, 10 cm stark abgeschlossen. Es dürfen nur Waschbetonplatten der Korngröße 8/16 mm verwendet werden.

Maße der Gräber im Alten Friedhof (Kirchhof)

Einzelgräber	Länge 2,00 m	Breite 0,90 m	Abstand 0,425m	Tiefe 1,80
--------------	--------------	---------------	----------------	------------

Kindergräber	Länge 1,00 m	Breite 0,50 m	Abstand 0,40 m	Tiefe 1,10
--------------	--------------	---------------	----------------	------------

Urnengräber	Länge 1,00 m	Breite 0,50 m	Abstand 0,40 m	Tiefe 1,10
-------------	--------------	---------------	----------------	------------

Maße der Gräber im Neuen Friedhof

Einzelgräber	Länge 2,10 m	Breite 0,90 m	Abstand 0,30 m	Tiefe 1,80
--------------	--------------	---------------	----------------	------------

Familiengräber	Länge 2,10 m	Breite 2,10 m	Abstand 0,40 m	Tiefe 1,80
----------------	--------------	---------------	----------------	------------

Grabkammern	Länge 2,40 m	Breite 1,10 m	Abstand 0,30 m	
-------------	--------------	---------------	----------------	--

§ 14a Baumgrabstätten

1. In Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.
2. Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Wurzelbereich von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt.
3. Pro Baumgrabstätte können nur vier Urnen beigesetzt werden.
4. Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze werden vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen. Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.
6. An der der Urne zugewandten Baumseite wird ein 9 cm x 6 cm großes Edelstahlschild befestigt, das Auskunft über den Namen, das Geburts- und das Sterbedatum der verstorbenen Person gibt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Schilder durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
7. Das Nutzungsrecht für eine Baumgrabstätte kann nicht verlängert werden.
8. Der Erwerb einer Baumgrabstätte ohne Anlass, also im Voraus, ist nicht möglich.
9. Das Nutzungsentgelt beträgt € 9,60,- pro Jahr; die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Das Nutzungsentgelt für die Dauer der Ruhezeit beträgt demnach € 144,- und ist im Voraus zu entrichten.
10. Das Nutzungsentgelt für Auswärtige beträgt € 12,- pro Jahr; die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Das Nutzungsentgelt für die Dauer der Ruhezeit beträgt demnach € 180,- und ist im Voraus zu entrichten.

§ 15

Vor der Auftragserteilung muß vom Steinmetz dem Ortspfarrer oder dem Friedhofspfleger eine Skizze vorgelegt werden.

§ 16

Für Grabsteine mit Sockel sind folgende Maße vorgeschrieben: Kinder- und Urnengräber 65-70 cm, Einzelgräber 85-100 cm, Doppelgräber 90-100 cm. Die Höhe gilt ab Oberkante Einfassung. Zur Wiederverwendung alter Grabsteine bedarf es der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

Für die Grabsteine auf Grabkammern gelten andere Vorschriften. Dort muss auf jedem Betonfundament eine Sockelplatte vorschriftsmäßig angebracht werden. Die Größe dieser Platte muss jeweils 22 cm x 8 cm x 108 cm betragen. Die Sockelplatte muss aus demselben Material sein wie der Stein. Die Höhe der Grabsteine auf Grabkammern darf maximal 120 cm ab Oberkante Sockelplatte betragen. Die Grabsteine müssen mindestens 16 cm stark sein.

§ 17

1. Als Werkstoffe für Grabdenkmäler kommen in erster Linie in Betracht: Natursteine und Kunststeine. Grellweiße, tiefschwarze und auffallende Werkstoffe sollten vermieden werden.
2. Nicht zugelassen sind: Mauerwerk, Zementsteine, Lava, Tropfsteine, Schlackensteine, Perlkränze, Emailleschilder, Grabgitter und figürliche Aufsätze.
3. Grabplatten ersetzen nicht die Grabdenkmäler.
4. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser

Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Firmenbezeichnungen und Inschriften

Der Name des Herstellers eines Grabmales darf nur an der Seiten- oder Rückfläche des Grabmales und nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Inschriften und Symbole an den Grabsteinen unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch den Kirchenvorstand. Ungenehmigte Grabdenkmäler können auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

§ 19 Anlage von Grabstätten

1. Die Gräber sind innerhalb 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und im Neuen Friedhof ebenerdig anzulegen.
2. Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach ihrer Belegung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instandzuhalten. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über die Grabstätten anderweitig verfügt werden.
3. Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen. Unwürdige Gefäße (Konservenbüchsen, Einweckgläser u. dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
4. Bilder und Photographien auf Kreuzen und Grabsteinen sind gestattet, dürfen aber nur maximal 9 Zentimeter hoch und 6 Zentimeter breit sein.
5. Die zusätzliche Grabbepflanzung darf den Grabstein nicht überragen und die Inschrift nicht verdecken.
6. Unwürdige Bepflanzungen und Einfriedungen können vom Kirchenvorstand ohne Ersatzpflicht beseitigt werden.
7. Auch die Bildung von Zwerggärtchen ist unzulässig, ebenso die Anordnung von Sonderbeeten durch Legen von Kieselsteinen und

dergleichen, sowie das bestreuen der Beete mit Kies oder ähnlichem Material.

8. Alle auf der Grabstätte angeordneten Pflanzen sollen unmittelbar in den Erdboden gesetzt werden.
9. Das Gras auf den Wegen um die Gräber ist kurz zu halten. Das eigenmächtige Bestreuen dieser Wege mit Kies oder Sand ist nicht gestattet.
10. Das Aufstellen von Bänken ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung statthaft.

§ 21 Pfarrergräber

1. Die Pflege der Grabstätten von Pfarrern, die während ihres Dienstes in der hiesigen Gemeinde verstorben sind, übernimmt die Friedhofsverwaltung, wenn keine Angehörigen die Pflege übernehmen können.
2. Die Pflege der anderen Pfarrergräber übernehmen grundsätzlich die Angehörigen. Sollten sie nicht in der Lage sein, so können die Angehörigen einem anderen gegen ein entsprechendes Entgelt die Pflege übertragen.
3. Die Pfarrergräber bleiben dauerhaft erhalten.

§ 22 Sicherheitsvorschriften

1. Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. In seinen Einzelteilen muß es durch eine ausreichende Anzahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Die Befestigung der Grabsteine ist vom Handwerker ordnungsgemäß auszuführen.
3. Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht werden. Sie haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

4. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, daß die Grabmale nicht gesichert sind, so haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann, wenn schriftliche Aufforderung umsonst ist, auf Kosten der Verfügungsberechtigten der Grabstein entfernt oder sicher aufgestellt werden.
5. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 23 Benutzung der Kirche

1. Die Kirche in Königshofen a. d. Heide ist für die kirchlichen Feiern bei der Beerdigung von Gliedern evang.-luth. Glaubens bestimmt.
2. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme aller Verstorbenen bis zu ihrer Aussegnung zu Beginn der Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle, sowie der Särge, darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 25 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an den Kirchenpfleger zu entrichten oder an die Kirchenkasse zu überweisen.

Die Gebührenordnung wird vom Kirchenvorstand festgesetzt, von Zeit zu Zeit überprüft und erforderlichenfalls geändert.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.
3. Vorstehende Satzungen finden sinngemäß Anwendung auf den bisherigen um die Kirche gelegenen Friedhof (Kirchhof) und auf die Friedhofserweiterung (südlich des Pfarrgartens).

Königshofen an der Heide, im November 2018:

Der Kirchenvorstand